

Technische Anschlussbedingungen und Ausführungshinweise der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH für Eigengewinnungsanlagen

Inhalt:

1. Allgemeine Informationen
2. Technische Voraussetzungen
3. Musterplan Eigengewinnungsanlage
4. Gesundheitliche Aspekte der Regenwassernutzung vom Gesundheitsamt Freiburg
5. Anzeige nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung- Nutzung der Brauchwasseranlage vom Gesundheitsamt Freiburg

1. Allgemeine Informationen:

- **Anforderungen an Trinkwasser:**
Wasser, welches für den menschlichen Gebrauch benutzt wird, muss nach Trinkwasserverordnung und der DIN 1988 Trinkwasserqualität haben.
- **Anzeige- bzw. Meldepflicht:**
Jeder Inhaber von neu errichteten Eigengewinnungsanlagen hat die Errichtung, die Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme, die Veränderung sowie einen Eigentumsübergang der Anlage dem Gesundheitsamt entsprechend der jeweils gültigen rechtlichen Vorschriften anzuzeigen. Die Errichtung ist den Stadtwerken 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Vorhandene noch nicht angezeigte Anlagen sind unverzüglich anzuzeigen. Zusätzlich ist ein Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach den Wasserversorgungssatzungen der Stadt Müllheim bzw. der Stadt Staufen bei der Stadt Müllheim bzw. Stadt Staufen zu stellen. Dies gilt für Neu- und Altanlagen, ausgenommen sind jedoch Eigengewinnungsanlagen die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen und nicht mit Trinkwasser über das öffentliche Versorgungsnetz nachgespeist werden.
- **Verstöße / Schadensfall:**
Wenn durch eine fehlerhafte Eigengewinnungsanlage die Gesundheit Dritter und/oder der Öffentlichkeit gefährdet wird und/oder Krankheitserreger dadurch in das öffentliche Trinkwassernetz gelangen, muss die Versorgung der betroffenen Kunden mit Trinkwasser sofort unterbrochen werden. Die entstehenden Folgekosten für die Beseitigung der Verunreinigung hat der Verursacher/Betreiber der Eigengewinnungsanlage zu tragen. Des Weiteren ist mit einer Anzeige nach Infektionsschutzgesetz § 6 Abs.1 und § 7 zu rechnen. Darüber hinaus können strafrechtliche Folgen entstehen.

2. Technische Voraussetzungen:

- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten, insbesondere die DIN 1989 Regenwasseranlagen, DIN 1988 Schutz des Trinkwassers, DIN EN 1717 und das Arbeitsblatt des DVGW W 555. Sie geben genaue Hinweise für den Aufbau, die Absicherung und den Betrieb einer Nichttrinkwasser – oder Regenwasseranlage vor.
- Die Erstellung einer solchen Anlage darf nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen im Sanitärbereich erfolgen. Dieser meldet die Erstellung der Anlage bei den Stadtwerken an. Die Inbetriebnahme der Anlage wird durch ein in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke eingetragenes Installateurunternehmen in Absprache mit den Stadtwerken durchgeführt.
- Eine direkte Verbindung der Nichttrinkwasser- bzw. Regenwasseranlage mit dem Trinkwassernetz ist unzulässig.
- Die Nachspeisung der Zisterne oder der Kompaktanlage ist über einen freien Auslauf zu gewährleisten.
- Die vorgeschriebenen, geeichten Wasserzähler werden von den Stadtwerken nach der technischen Überprüfung durch ein in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke eingetragenes Installateurunternehmen in die vorbereiteten Wasserzählerbügel eingebaut.
 - Hauptwasserzähler (siehe Plan Position A)
 - Abwasserzähler (siehe Plan Position C)
 - Nachspeisezähler, auf Wunsch des Kunden (siehe Plan Position B)

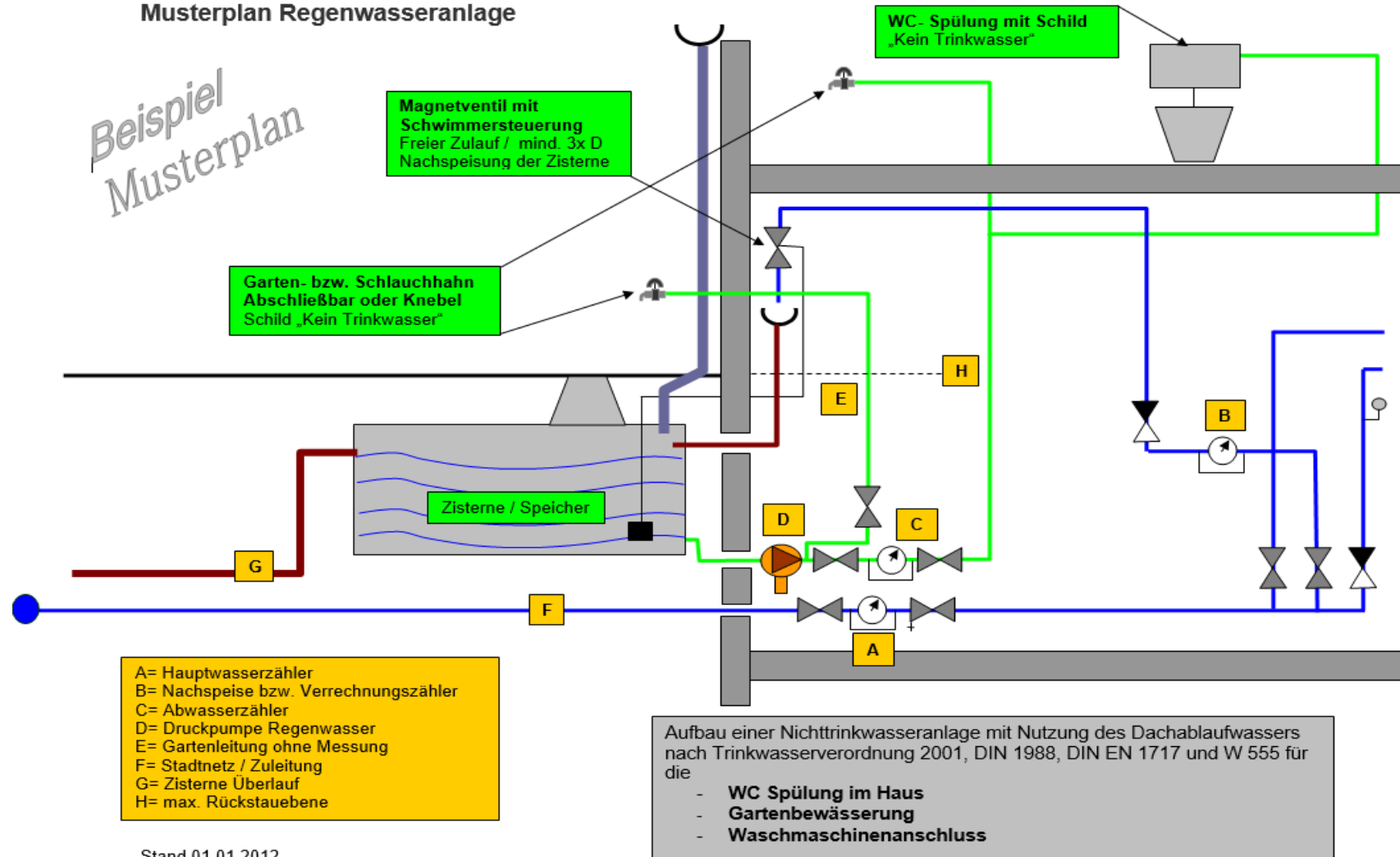
- Wasserhähne die der Entnahme von Nichttrinkwasser dienen, sind gegen unbeabsichtigte Benutzung mit abschließbaren Wasserhähnen oder abnehmbaren Knebel zu sichern. Zusätzlich ist ein Schild „Kein Trinkwasser“ anzubringen.
- WC Spülkästen sind innerhalb des Gebäudes durch Hinweisschilder „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- Die Rohrleitungen sind farblich/deutlich nach DIN 2403 zu kennzeichnen (siehe Musterplan) und zwar:
 - Nichttrinkwasser oder Regenwasser: helles grün
 - Trinkwasser: dunkel grün oder blau
 - Abwasser: braun
- Mindestens einmal jährlich ist nach DIN 1989 und W 555 eine Wartung der Anlage durch einen bei den Stadtwerken zugelassenen Vertragsinstallateur vorzunehmen.
- An der Hauptabsperrvorrichtung ist ein Hinweisschild anzubringen, welches auf das Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage hinweist, zum Beispiel:

***In diesem Haus befindet sich eine
Regenwasseranlage***
Installationsunternehmen _____ erstell am _____

- Jederzeit hat die Anlagendokumentation sowie die Betriebs- und Wartungsanleitung zur Verfügung zu stehen.
- Mieter und sonstige Nutzer der Anlage sind zu informieren und in den Umgang des Brauchwassers zu unterweisen.

**Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH –
Musterplan Regenwasseranlage**

*Beispiel
Musterplan*



Stand 01.01.2012

**Gesundheitsamt Freiburg
Amt für Gesundheitsschutz, Umwelt- und Infektionshygiene**

Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald
Gesundheitsamt- Fachbereich 320
Sautierstraße 28/30
79104 Freiburg

FAX: 0761/2187-3299

Gesundheitliche Aspekte der Regenwassernutzung

Regenwasser wird nicht in seiner natürlichen Beschaffenheit benutzt, sondern erst dann, wenn es durch technische Einrichtungen zum Beispiel von einer Dachfläche aufgefangen und dann in einer Zisterne oder einem Tank gespeichert wurde.

Wenn das Wasser durch die schadstoffbelastete Luft fällt und dann über Flächen, durch Rinnen und Rohre abläuft, nimmt es Verunreinigungen wie Staub, Vogelkot und teils auch Werkstoffe der Installationen auf. Es kann also mit Krankheitserregern, Schadstoffen und auch Allergenen belastet sein. Im Sammelbehälter können sich Keime stark vermehren.

Solches Flächenablauf- und Speicherwasser hat demnach keine Trinkwasserqualität. Es darf auf keinen Fall als Trinkwasser genutzt werden. Genauso muß ausgeschlossen werden, daß dieses Wasser über irgendwelche technischen Verbindungen mit dem Trinkwassernetz in Berührung kommt und dieses damit verunreinigen kann. Alle Installationen müssen entsprechend deutlich und eindeutig gekennzeichnet sein.

Leider haben viele Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, daß die bautechnischen Vorschriften oft nicht befolgt werden. Dann bilden Regenwasserinstallationen ein ernstes Gesundheitsrisiko für einen ganzen örtlichen oder sogar regionalen Versorgungsbereich.

Aufgrund von Gesundheitsrisiken, Verwechslungsgefahr, wechselnden Zuständigkeiten und teils besonders empfindlichen Nutzern raten wir dringend davon ab, Regenwasserinstallationen in Häusern mit öffentlichen Einrichtungen oder Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Altenheimen o. ä. einzubauen.

Keine Bedenken bestehen gegenüber einer Nutzung in Privathaushalten zur Gartenbewässerung. Auch dann sollte aber das Wasser nicht versprüht werden, wenn sich Menschen in der Nähe aufhalten, und es sollte nicht kurz vor der Ernte für Nahrungspflanzen verwendet werden.

Hausinstallationen zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen sind nur dann vertretbar, wenn sie nach den Regeln der Technik eingebaut und regelmäßig sachkundig geprüft und gewartet werden.

Stand 01.01.2015

Absender

Anzeige nach § 13 Abs. 4 der
Trinkwasserverordnung -

Nutzung einer Brauchwasseranlage

An das
Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald
Gesundheitsamt- Fachbereich 320
Sautierstraße 28/30

79104 Freiburg

FAX: 0761/2187-3299

1. Anlagenstandort

Liegenschaft

Gebäude / Gebäudeteil

PLZ / Ort

Tel.

2. Hiermit zeige ich folgendes an:

- Betrieb einer bestehenden Anlage
 Inbetriebnahme einer Anlage
 Wiederinbetriebnahme einer Anlage
 Wesentliche Änderung einer Anlage
 Stilllegung einer Anlage
zum/seit _____

3. Herkunft des Betriebswassers

- Hausbrunnen
 Dachablaufwasser
 Oberflächenwasser
 Grauwasser
 Drainage
 sonstiges

4. Herkunft des Nachspeisewassers

- zentrale Wasserversorgung
 sonstiges

5. Nutzung des Betriebswassers

- Toilettenspülung
 Waschmaschine
 Gartenbewässerung
 sonstiges

6. Umfang der Nutzung

- a) Anzahl der versorgten Wohneinheiten _____ Anzahl
b) Anzahl der versorgten Verbraucher _____ Anzahl

7. Besondere Anforderungen

- c) Wurde die Anlage von einer Fachfirma erstellt ja nein
d) Wurden die Rohrleitungen beim Einbau dauerhaft farblich unterscheidbar gekennzeichnet? ja nein
e) Wurden die Entnahmestellen mit der Aufschrift "Betriebswasser-KEIN Trinkwasser" als solche gekennzeichnet? ja nein
f) Wurde am Trinkwasserhausanschluss ein Hinweis auf das Vorhandensein einer Betriebswasseranlage angebracht? ja nein
g) Erfolgt die Wassernachspeisung aus der Trinkwasserversorgung ausschließlich mittels freiem Auslauf? ja nein
h) Liegt ein Wartungsplan vor? ja nein
i) Haben Sie einen Wartungsvertrag abgeschlossen? ja nein

Unterschrift / Datum